

# Wesentliche Anlegerinformation

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen erläutern Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in diesen. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, so dass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

## APK Renten, Tranche: APK Renten EUR I01

ISIN Code: AT0000796610 (T) (EUR)

Dieser Fonds ist ein Alternativer Investmentfonds (Spezialfonds) gemäß InvFG 2011 in Verbindung mit AIFMG. Der Fonds wird von der Erste Asset Management GmbH verwaltet. Externer Manager: APK Pensionskassen AG, Thomas-Klestil-Platz 13, A-1030 Wien

## Ziele und Anlagepolitik

Der APK Renten ist ein gemischter Fonds. Der Spezialfonds strebt als Anlageziel laufenden Ertrag an.

Die Tranche APK Renten EUR I01 wurde für Institutionelle Kunden aufgelegt. Es gibt kein Mindest(erst)investitionsvolumen. Die Abrechnung von Anteilscheingeschäften erfolgt in EUR.

Wertpapiere (einschließlich Wertpapiere mit eingebetteten derivativen Instrumenten) und Geldmarktinstrumente dürfen jeweils bis zu 100% des Fondsvermögens erworben werden.

Der Fonds beabsichtigt gemäß den von der Österreichischen Finanzmarktaufsicht genehmigten Fondsbestimmungen mehr als 35% seines Fondsvermögens in Wertpapieren und/oder Geldmarktinstrumenten von Mitgliedsstaaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters anzulegen. Deren genaue Auflistung finden Sie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt 12.

Anteile an Investmentfonds (OGAW, OGA) dürfen jeweils bis zu 50% des Fondsvermögens und insgesamt bis zu 100% des Fondsvermögens erworben werden.

Anteile an Investmentfonds in der Form von „Anderen Sondervermögen“ dürfen jeweils bis zu 10% und insgesamt bis zu 100% des Fondsvermögens erworben werden. Sofern dieses Andere Sondervermögen nach seinen Fondsbestimmungen insgesamt höchstens 10% des Fondsvermögens in Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen anlegen darf, dürfen Anteile an diesem „Anderen Sondervermögen“ jeweils bis zu 50% und insgesamt bis zu 100% des Fondsvermögens erworben werden.

**Der APK Renten kann jeweils bis zu 10% und insgesamt bis zu 100% in Veranlagungen gemäß § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011**

**(Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.**

Anteile an Immobilienfonds dürfen jeweils bis zu 10% und insgesamt bis zu 20% des Fondsvermögens erworben werden.

Sichteinlagen und kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können bis zu 100% des Fondsvermögens gehalten werden.

Derivative Instrumente dürfen als Teil der Anlagestrategie bis zu 100% des Fondsvermögens und zur Absicherung eingesetzt werden.

Die Anlagegrenzen dürfen – soweit gesetzlich zulässig (§ 164 Abs. 4 InvFG 2011) - um 100 % überschritten werden.

Die Angaben zu einem allfälligen Vergleichsindex sind den individuellen Vereinbarungen mit dem/den Spezialfondsinvestor/en zu entnehmen.

Detailliertere Angaben zu den Veranlagungsmöglichkeiten finden Sie in den Fondsbestimmungen, Art. 3 oder in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt 12.

Die ordentlichen Erträge des Fonds verbleiben bei der Anteilsgattung (T) im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Sie können die Rücknahme Ihrer Fondsanteile an jedem österreichischen Börsentag mit Ausnahme von Bankfeiertagen verlangen. Die Verwaltungsgesellschaft kann die Rücknahme aussetzen, wenn außergewöhnliche Umstände dies erforderlich erscheinen lassen. Der Rücknahmepreis entspricht dem Anteilswert, abgerundet auf den nächsten Cent. Die Berechnung des Anteilswertes erfolgt in EUR.

## Risiko- und Ertragsprofil

← **Potenziell niedrigere Rendite**  
← Niedrigeres Risiko

**Potenziell höhere Rendite** →  
Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Der Indikator gibt die Schwankung des Fondsanteilspreises in den Kategorien 1 bis 7 auf Basis der Entwicklung in der Vergangenheit an. Er beschreibt das Verhältnis der Chancen auf Wertsteigerungen zum Risiko von Wertrückgängen, das durch Kursschwankungen der investierten Anlagegegenstände wie auch gegebenenfalls durch Währungsschwankungen oder eine Fokussierung der im Fonds enthaltenen Anlagen beeinflusst werden kann.

Die Einstufung ist kein verlässlicher Hinweis auf die künftige Entwicklung und kann sich im Laufe der Zeit ändern. Eine Einstufung in Kategorie 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt. Die Einstufung stellt auch kein Ziel und keine Garantie dar.

Aufgrund der in der Vergangenheit gemessenen Kursschwankungen erfolgt eine Einstufung in die Kategorie 4.

Risiken, die typischerweise von der Risikoeinstufung nicht angemessen erfasst werden und trotzdem für den Fonds von Bedeutung sind:

**Kredit- und Kontrahentenrisiko:** Durch den Ausfall eines Ausstellers oder Kontrahenten können Verluste für den Fonds entstehen. Das Kreditrisiko beschreibt die Auswirkung der besonderen Entwicklungen des jeweiligen Ausstellers, die neben den allgemeinen Tendenzen der Kapitalmärkte auf den Kurs eines Wertpapiers einwirken. Auch bei sorgfältiger Auswahl der Wertpapiere kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verluste durch Vermögensverfall von Ausstellern eintreten.

Das Kontrahentenrisiko beinhaltet das Risiko der Partei eines gegenseitigen Vertrages, mit der eigenen Forderung teilweise oder vollständig auszufallen. Dies gilt für alle Verträge, die für Rechnung des Fonds geschlossen werden.

**Liquiditätsrisiko:** Risiko, dass eine Position im Fondsvermögen nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Fonds, der Rücknahme- und Auszahlungsverpflichtung jederzeit nachzukommen, beeinträchtigt.

**Operationelles Risiko:** Das Verlustrisiko für den Fonds, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

**Verwahrisiko:** Der Fonds kann durch Fehler der Verwahrstelle der Vermögensgegenstände geschädigt werden.

**Risiken aus Derivateinsatz:** Der Fonds setzt Derivatgeschäfte nicht nur zur Absicherung, sondern auch als aktives Veranlagungsinstrument ein, wodurch das Risiko des Fonds erhöht wird.

Umfassende Erläuterungen der Risiken des Fonds erfolgen in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt 14.

## Kosten

Die entnommenen Gebühren werden für die Verwaltung des Fonds verwendet. Darin enthalten sind auch die Kosten für den Vertrieb und das Marketing der Fondsanteile. Durch die Entnahme der Kosten wird die mögliche Wertentwicklung geschmälert.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage:

<b>Ausgabeaufschlag</b>	5,00 %
<b>Rücknahmeabschlag</b>	0,00 %

Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der vor der Anlage abgezogen wird. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei der Vertriebsstelle erfragt werden.

Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden:

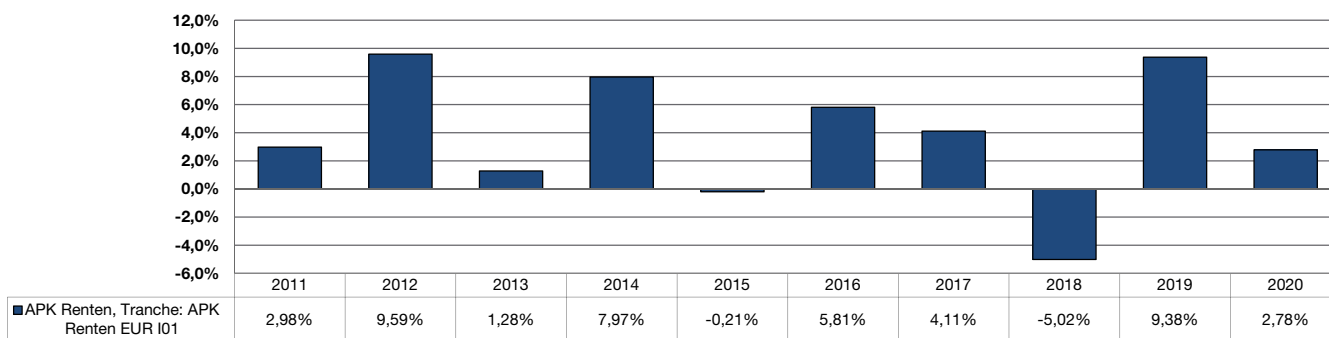
<b>Laufende Kosten</b>	0,85 %
------------------------	--------

Bei den an dieser Stelle ausgewiesenen Kosten handelt es sich um eine Kostenschätzung für die Tranche APK Renten EUR I01. Die nächsten berechneten "Laufenden Kosten" werden mit dem nächsten abgeschlossenen Geschäftsjahr verfügbar sein. Die „Laufenden Kosten“ beinhalten die Verwaltungsvergütung und alle Gebühren, die im Laufe eines Jahres erhoben werden. Transaktionskosten und Performance Fees sind nicht Bestandteil der „Laufenden Kosten“. Die „Laufenden Kosten“ können von Jahr zu Jahr voneinander abweichen. Die Darstellung der in den „Laufenden Kosten“ enthaltenen Kostenbestandteile findet sich im aktuellen Rechenschaftsbericht, Unterpunkt „Aufwendungen“.

## Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die nachstehende Grafik zeigt die Wertentwicklung des Fonds in EUR unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge.

Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine Rückschlüsse auf die zukünftige Entwicklung zu. Der Fonds wurde am 03.01.1994 aufgelegt und am 15.02.2018 auf einen Tranchenfonds umgestellt.



## Praktische Informationen

Depotbank: Erste Group Bank AG, Am Belvedere 1, 1100 Wien.

Dieser Fonds ist ein Tranchenfonds. Informationen zu den weiteren Tranchen finden Sie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG (Punkt 6.3.). Im Falle von Vertriebszulassungen in nichtdeutschsprachigen Ländern erhalten Sie diese Informationen unter [www.eam-online.com](http://www.eam-online.com).

Informationen zu den allfälligen weiteren Zahl- und Vertriebsstellen finden Sie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Punkt 16.

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden im Internet unter [www.eam-online.com](http://www.eam-online.com) veröffentlicht.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik (Berechnung, zuständige Personen für die Zuteilung, ggf. Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) sind unter [http://www.erste-am.at/de/private\\_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess](http://www.erste-am.at/de/private_anleger/wer-sind-wir/investmentprozess) abrufbar und werden Ihnen auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Hinsichtlich etwaiger Verkaufsbeschränkungen beziehungsweise hinsichtlich weiterführender Angaben zum Fonds wird auf die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG verwiesen.

Die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, die Fondsbestimmungen, die Wesentliche Anlegerinformation, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte sowie sonstige Informationen sind jederzeit kostenlos bei der Verwaltungsgesellschaft und bei der Depotbank und ihren Filialen sowie im Internet unter [www.eam-online.com](http://www.eam-online.com) in deutscher Sprache erhältlich.

Die Besteuerung von Erträgen oder Kapitalgewinnen aus dem Fonds hängt von der Steuersituation des Investors und/oder von dem Ort, an dem das Kapital investiert wird, ab. Bei offenen Fragen sollte eine professionelle Auskunft eingeholt werden.

Die Erste Asset Management GmbH kann lediglich aufgrund einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen der Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG vereinbar ist.

Dieser Fonds ist in Österreich zugelassen und wird durch die Österreichische Finanzmarktaufsicht Wien reguliert.

Die Wesentliche Anlegerinformation ist zutreffend und entspricht dem Stand vom 29.01.2021.

# OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6

## DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **APK Renten**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegend Investmentfonds APK Renten entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Erste Asset Management GmbH einem Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO, einem sogenannten Non-ESG-Fonds.

Im Sinne der Transparenzanforderungen der Offenlegungs-VO beachtet die für den Fonds festgelegte Anlagestrategie keine (umfassenden) nachhaltigen Merkmale bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente, ebenso werden Nachhaltigkeitsrisiken nicht (umfassend) in die Investitionsentscheidungen einbezogen.

Unter folgendem Link sind Informationen zur Nachhaltigkeit in der Erste Asset Management abrufbar: [EU-Offenlegungsverordnung | Erste Asset Management \(erste-am.at\)](#) (Stand 12.03.2021)

Nachstehend ein Auszug aus den INFORMATIONEN FÜR ANLEGER GEMÄSS § 21 AIFMG betreffend Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken:

*Für die Bestimmung der Art und Weise, wie Nachhaltigkeitsrisiken bei Investitionsentscheidungen einbezogen werden, hat die Verwaltungsgesellschaft in einem ersten Schritt die relevanten Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert. In einem zweiten Schritt wurden die identifizierten Risiken in die bestehenden Risikokategorien „übersetzt“ und im Zuge dessen gemessen und bewertet.*

*Die Verwaltungsgesellschaft hat folgende relevante Nachhaltigkeitsrisiken identifiziert:*

- Umweltrisiken im Zusammenhang mit der Eindämmung der Auswirkungen des Klimawandels, Anpassung an den Klimawandel und der Transition zu einer CO<sub>2</sub>-reduzierten Wirtschaft, Schutz der Biodiversität, Ressourcenmanagement sowie Abfall und sonstigen Schadstoffemissionen.*

- *Sozialrisiken im Zusammenhang mit Arbeits- und Sicherheitsbedingungen sowie der Einhaltung anerkannter arbeitsrechtlicher Standards, der Achtung der Menschenrechte und Produktionssicherheit.*
- *Governancerisiken im Zusammenhang mit der Sorgfaltspflicht der Unternehmensführungsorgane, den Maßnahmen zur Bekämpfung von Bestechung und Korruption sowie der Einhaltung der einschlägigen Gesetze und Vorschriften.*

*Die von der Verwaltungsgesellschaft identifizierten Nachhaltigkeitsrisiken wurden in die Definition der Risikoindikatoren bzw. Ratings einbezogen. Für die Sammlung von nachhaltigkeitsbezogenen Rohdaten, die anschließend für die eigene Analyse verwendet werden, stützt sich die Verwaltungsgesellschaft auch auf Daten externer Anbieter. Die verwendeten Daten können uU unvollständig, ungenau oder temporär nicht verfügbar sein.*

*Zudem berücksichtigen die Anbieter der Nachhaltigkeitsratings unterschiedliche Einflussfaktoren und unterschiedliche Gewichtungen, so dass es für ein und dasselbe Unternehmen, in das im Rahmen der Veranlagung investiert wird, unterschiedliche Nachhaltigkeits-Scores geben kann. Es besteht daher das Risiko, dass ein Wertpapier oder ein Emittent nicht richtig bewertet wird. Eine Plausibilisierung der Richtigkeit, Qualität, Quantität und Granularität dieser Rohdaten und der Eignung der einzelnen Faktoren, die in die Nachhaltigkeitsratings und in die Beurteilung der investitionsbedingten Risikosituation einfließen, soll dieses Risiko jedoch minimieren. Im Fall von identifizierten Datenlücken werden durch die Verwaltungsgesellschaft Anstrengungen unternommen, diese zu schließen.*

*Die Verwaltungsgesellschaft setzt zur Steuerung und Begrenzung von Nachhaltigkeitsrisiken bei den Investitionsentscheidungen unterschiedliche Tools ein. Auf der Internetseite der Verwaltungsgesellschaft unter [www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM\\_Handbuch\\_Nachhaltigkeit\\_Sustainability\\_Guide.pdf](http://www.erste-am.at/content/dam/at/eam/common/files/EAM_Handbuch_Nachhaltigkeit_Sustainability_Guide.pdf) werden diese Tools näher beschrieben.*

*Die zukunftsgerichtete Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Investmentfonds besteht darin, dass ein Investmentfonds, gegenüber anderen Finanzprodukten, deren Vermögenswerteauswahl keinen Nachhaltigkeitskriterien und Nachhaltigkeitsrisiken unterliegt, einen abweichenden Performance-Verlauf bzw. in bestimmten Marktphasen eine niedrigere Rendite erwirtschaften könnte. Die Verwaltungsgesellschaft vertritt jedoch die Meinung, dass die Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken einen positiven Einfluss auf die Rendite haben kann, da durch die resultierende geringere oder gänzlich fehlende Gewichtung von Wertpapieren bestimmter Aussteller im Anlageportfolio allenfalls überproportional schlechte Ergebnisse aufgrund des Eintretens eines Nachhaltigkeitsrisikos abgemildert oder gänzlich vermieden werden können.*

*Die globale Börsenentwicklung in den letzten Jahren hat gezeigt, dass insbesondere bei Spezialfonds, welche in Aktien investieren, nach massiven Kursanstiegen auch signifikante Korrekturen möglich sind. Diese Kursbewegungen sind ebenso in der Zukunft möglich, weshalb bei diesen Spezialfonds mit großen Preisschwankungen zu rechnen ist. In einem derartig volatilen Segment spielt die Wahl des optimalen Kauf- bzw. Verkaufszeitpunktes eine bedeutende Rolle. Die Entwicklung der Kapitalmärkte und die besonderen Entwicklungen der jeweiligen Aussteller sind nicht vorhersehbar. In der Vergangenheit erzielte Erträge sind keine Garantie dafür, dass derartige Erträge in der Zukunft wieder erreicht werden können. Die Gesellschaft versucht die immanenten Risiken der Wertpapieranlage zu minimieren und die Chancen zu erhöhen. Hierbei kann aber eine Garantie für einen prognostizierten Anlageerfolg nicht gegeben werden. Ausdrücklich wird auf das gesteigerte Risiko einer Veranlagung in diesen Spezialfonds hingewiesen.*

## **B. Allgemeines**

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## **C. Begriffsdefinitionen**

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

## WESENTLICHE ANLEGERINFORMATIONEN

Gegenstand dieses Dokuments sind wesentliche Informationen für den Anleger über diesen Fonds. Es handelt sich nicht um Werbematerial. Diese Informationen sind gesetzlich vorgeschrieben, um Ihnen die Wesensart dieses Fonds und die Risiken einer Anlage in ihn zu erläutern. Wir raten Ihnen zur Lektüre dieses Dokuments, sodass Sie eine fundierte Anlageentscheidung treffen können.

### GM 1

<b>Vollthesaurierungsanteilscheine (VT) in EUR</b>	<b>ISIN: AT0000675715</b>
--	---------------------------

Dieser Fonds ist ein Spezialfonds gemäß §§ 163 f iVm §§ 166 f Investmentfondsgesetz 2011 idgF (InvFG) in Verbindung mit dem Alternative Investmentfonds Managergesetz (AIFMG) und wird von der Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft verwaltet.

Das Fondsmanagement des GM 1 wird von der APK Pensionskasse Aktiengesellschaft, Thomas-Klestil-Platz 13, 1030 Wien durchgeführt.

### Ziele und Anlagepolitik

Der GM 1 ist ein gemischter Fonds der darauf ausgerichtet ist, laufende Erträge und Kapitalzuwachs zu erzielen.

Es werden direkt über Einzeltitel oder indirekt über Anteile anderer Investmentfonds oder derivative Instrumente internationale Aktien und Aktien gleichwertige Wertpapiere erworben. Geldmarktinstrumente sowie Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten können ebenfalls gehalten werden. Daneben können Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen sowie Anteile an Immobilienfonds erworben werden. Eine Spezialisierung auf bestimmte Branchen, geographische Gebiete, sonstige Marktsegmente oder Anlageklassen liegt grundsätzlich nicht vor. Eine zeitweise Schwerpunktsetzung ist jedoch nicht ausgeschlossen. Die Subfonds werden kontinuierlich nach quantitativen und qualitativen Kriterien ausgewählt. Der Investmentfonds verfolgt eine aktive Managementstrategie ohne Bezugnahme auf einen Referenzwert.

Derivate dürfen zur Absicherung und als Teil der Anlagestrategie eingesetzt werden. (Näheres siehe Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 12.)

Die Erträge verbleiben bei der Anteilsgattung AT0000675715 (VT) im Fonds und erhöhen den Wert der Anteile.

Sie können den Fonds an jedem österreichischen Bankarbeitstag,

ausgenommen Karfreitag und Silvester, an die Depotbank zum jeweils geltenden Rücknahmepreis zurückgeben, vorbehaltlich einer Aussetzung der Rücknahme durch die Verwaltungsgesellschaft aufgrund außergewöhnlicher Umstände.

Empfehlung: Dieser Fonds ist unter Umständen für Anleger nicht geeignet, die ihr Geld innerhalb eines Zeitraumes von 10 Jahren aus dem Fonds wieder zurückziehen wollen.

Diese Empfehlung basiert auf der Fondswährung EUR.

**Es kann hauptsächlich in Anlageinstrumente, die keine Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente sind, investiert werden.**

**Der GM 1 kann bis zu 25% in Veranlagungen gem. § 166 Abs. 1 Z 3 InvFG 2011 (Alternative Investments) investieren, die im Vergleich zu traditionellen Anlagen ein erhöhtes Anlagerisiko mit sich bringen. Insbesondere bei diesen Veranlagungen kann es zu einem Verlust bis hin zum Totalausfall des darin veranlagten Kapitals kommen.**

**Der GM 1 weist aufgrund der Zusammensetzung des Portfolios bzw. der verwendeten Portfoliomanagementtechniken unter Umständen eine erhöhte Volatilität auf, d.h. die Anteilswerte können auch innerhalb kurzer Zeiträume großen Schwankungen nach oben und nach unten ausgesetzt sein.**

### Risiko- und Ertragsprofil

← Typischerweise geringere Ertragschance Typischerweise höhere Ertragschance →

← Niedrigeres Risiko Höheres Risiko →

1	2	3	4	5	6	7
---	---	---	---	---	---	---

Das Risiko-Ertrags-Profil bezieht sich auf die Vergangenheit und kann nicht als verlässlicher Hinweis auf das künftige Risiko-Ertrags-Profil herangezogen werden. Eine Einstufung in Kategorie 1 bedeutet nicht, dass es sich um eine risikofreie Anlage handelt. Aufgrund der vergangenen Kursschwankungen des Fonds bzw. eines vergleichbaren Portfolios (für den für die Berechnung relevanten Zeitraum vor Auflage des Fonds) erfolgt eine Risikoeinstufung in Kategorie 5. Die Risikoeinstufung kann sich im Laufe der Zeit ändern.

RISIKEN, die von der Risikoeinstufung nicht erfasst werden und trotzdem für den Fonds von Bedeutung sind:

**Kreditrisiko:** Der Fonds legt Teile seines Vermögens in Anleihen und/oder Geldmarktinstrumenten an. Deren Aussteller können insolvent werden, wodurch die Anleihen und/oder Geldmarktinstrumente ihren Wert ganz oder zum Großteil verlieren.

**Liquiditätsrisiko:** Es besteht das Risiko, dass eine Position im Fondsvermögen nicht innerhalb hinreichend kurzer Zeit mit begrenzten Kosten veräußert, liquidiert oder geschlossen werden kann und dass dies die Fähigkeit des Fonds, der Rücknahme- und Auszahlungsverpflichtung jederzeit nachzukommen, beeinträchtigt.

**Ausfallsrisiko:** Der Fonds schließt Geschäfte mit verschiedenen Vertragspartnern ab. Es besteht das Risiko, dass diese Vertragspartner z.B. aufgrund einer Insolvenz die offenen Forderungen des Fonds nicht mehr oder nur noch teilweise begleichen.

**Operationelles Risiko:** Es besteht das Risiko von Verlusten, das aus unzureichenden internen Prozessen sowie aus menschlichem oder Systemversagen bei der Verwaltungsgesellschaft oder aus externen Ereignissen resultiert und Rechts- und Dokumentationsrisiken sowie Risiken, die aus den für den Fonds

betriebenen Handels-, Abrechnungs- und Bewertungsverfahren resultieren, einschließt.

**Derivaterisiko:** Der Fonds kann Derivatgeschäfte nicht nur zur Absicherung, sondern auch als aktives Veranlagungsinstrument einsetzen, wodurch das Risiko des Fonds erhöht wird.

Eine umfassende Erläuterung der Risiken des Fonds erfolgt in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Abschnitt II, Punkt 16.

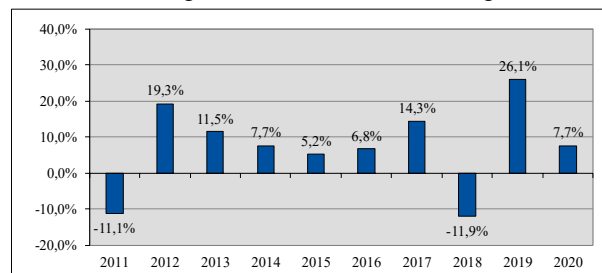
## Kosten

Die entnommenen Gebühren werden für die Verwaltung des Fonds verwendet. Darin enthalten sind auch die Kosten für den Vertrieb und das Marketing der Fondsanteile. Durch die Entnahme der Kosten wird die mögliche Wertentwicklung geschmälert.

Einmalige Kosten vor und nach der Anlage	
<b>Ausgabeaufschlag</b>	<b>0,00%</b>
<b>Rücknahmeabschlag</b>	<b>0,00%</b>
Dabei handelt es sich um den Höchstbetrag, der von Ihrer Anlage abgezogen wird. Die aktuellen Gebühren können jederzeit bei der Vertriebsstelle erfragt werden.	
Kosten, die vom Fonds im Laufe des Jahres abgezogen werden	
<b>Laufende Kosten</b>	<b>1,29%</b>
Die „Laufenden Kosten“ wurden auf Basis der Zahlen zum 30.06.2021 unter Berücksichtigung der vorherigen 12 Monate berechnet. Die „Laufenden Kosten“ beinhalten die Verwaltungsvergütung und alle Gebühren, die im vergangenen Jahr erhoben wurden. Transaktionskosten sind nicht Bestandteil der „Laufenden Kosten“. Die „Laufenden Kosten“ können von Jahr zu Jahr voneinander abweichen. Eine genaue Darstellung der in den „Laufenden Kosten“ enthaltenen Kostenbestandteile findet sich im aktuellen Rechenschaftsbericht, unter Punkt 2. „Fondsergebnis“, Unterpunkt „Aufwendungen“.	

## Wertentwicklung in der Vergangenheit

Die nachstehende Grafik zeigt die Wertentwicklung des Fonds in EUR unter Berücksichtigung sämtlicher Kosten und Gebühren, mit Ausnahme der Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge.



Die Wertentwicklung in der Vergangenheit lässt keine verlässlichen Rückschlüsse auf die künftige Entwicklung zu.

Der Fonds wurde am 17.06.2002 aufgelegt.

## Praktische Informationen

Depotbank des Fonds ist die Bank Gutmann AG.

Die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG einschließlich der Fondsbestimmungen, die Rechenschafts- und Halbjahresberichte, Ausgabe- und Rücknahmepreise sowie sonstige Informationen werden dem Anleger in der mit dem Anleger vereinbarten Art und Weise zur Verfügung gestellt. Die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG enthalten weiterführende Angaben zu diesem Fonds.

Die Einzelheiten der aktuellen Vergütungspolitik (Berechnung, zuständige Personen für die Zuteilung, ggf. Zusammensetzung des Vergütungsausschusses) sind unter dem Punkt Anlegerinformationen unter <https://www.gutmannfonds.at/gfs> erhältlich und werden auf Anfrage kostenlos in Papierform zur Verfügung gestellt.

Die Besteuerung von Erträgen oder Kapitalgewinnen aus dem Fonds hängen von der Steuersituation des jeweiligen Anlegers und/oder von dem Ort, an dem das Kapital investiert wird, ab. Bei offenen Fragen sollte eine professionelle Auskunft eingeholt

werden. Nähere Angaben zur Steuerlichen Behandlung finden Sie in den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG unter Abschnitt II, Punkt 3.

Hinsichtlich etwaiger Verkaufsbeschränkungen wird auf die Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG, Seite 2, verwiesen.

Die Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft kann lediglich aufgrund einer in diesem Dokument enthaltenen Erklärung haftbar gemacht werden, die irreführend, unrichtig oder nicht mit den einschlägigen Teilen der Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG vereinbar ist.

Dieser Fonds ist ein Tranchenfonds. Es sind Anteile von 2 Anteilscheinungen erhältlich. Informationen zur weiteren Anteilscheinung (AT0000A1Z312 (EUR)) des Fonds entnehmen Sie bitte den wesentlichen Anlegerinformationen der jeweiligen Tranche.

Dieser Fonds ist in Österreich zum Vertrieb bewilligt und wird durch die österreichische Finanzmarktaufsicht reguliert.

Die wesentlichen Informationen für den Anleger sind zutreffend und entsprechen dem Stand vom 23.07.2021.



# OFFENLEGUNG GEMÄSS ARTIKEL 6

## DER VERORDNUNG (EU) 2019/2088 ÜBER NACHHALTIGKEITSBEZOGENE OFFENLEGUNGSPFLICHTEN IM FINANZDIENSTLEISTUNGSSEKTOR

### A. Klassifizierung

Wir dürfen darauf hinweisen, dass die Einbeziehung von Nachhaltigkeitsrisiken, die Bewertung der zu erwartenden Auswirkungen von Nachhaltigkeitsrisiken sowie die Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des gewählten Investmentfonds, **GM 1**, durch die Kapitalanlagegesellschaft erfolgt.

Um die entsprechenden Informationen in Ihren Entscheidungsprozess miteinbeziehen zu können, verweist die APK Versicherung auf die produktspezifischen Offenlegungen auf der Website der Kapitalanlagegesellschaft.

Der gegenständlich zugrundeliegend Investmentfonds GM 1 entspricht laut Klassifizierung der Kapitalanlagegesellschaft Gutmann Kapitalanlageaktiengesellschaft einem Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO, einem sogenannten Non-ESG-Fonds.

Anbei dürfen wir Ihnen die produktspezifischen Informationen überreichen.

### B. Allgemeines

Die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor (**Offenlegungs-VO**) ist seit 10. März 2021 anwendbar. Die Offenlegungs-VO sieht einen harmonisierten Ansatz in Bezug auf nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungen für Anleger im Finanzdienstleistungssektor des EWR vor und soll mehr Transparenz darüber schaffen, wie die einzelnen Finanzmarktteilnehmer Nachhaltigkeitsrisiken in ihre Anlageentscheidungen integrieren und negative Nachhaltigkeitsauswirkungen im Anlageprozess berücksichtigen.

Für die Zwecke der Offenlegungs-VO erfüllen wir als Versicherungsunternehmen die Kriterien eines "Finanzmarktteilnehmers", während jeder von uns angebotene Fonds als ein "Finanzprodukt" eingestuft wird.

## C. Begriffsdefinitionen

1. **Offenlegungsverordnung:** Die Offenlegungsverordnung oder SFDR bezeichnet die Verordnung (EU) 2019/2088 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor in der jeweils gültigen Fassung.
2. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 6 der Offenlegungs-VO:** sonstige bzw. „konventionelle“ Finanzprodukte, mit denen keine nachhaltige Investition angestrebt und keine ökologischen oder sozialen Merkmale beworben werden. Für diese Produkte gibt es, anders als bei hell- und dunkelgrünen Produkten, keine zusätzlichen Offenlegungspflichten in vorvertraglichen Dokumenten, regelmäßigen Reportings und auf der Website.
3. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 8 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem unter anderem ökologische oder soziale Merkmale oder eine Kombination aus diesen Merkmalen beworben werden, sofern die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.<sup>1</sup> Diese Finanzprodukte berücksichtigen ESG-Merkmale, jedoch nicht in der Intensität von Finanzprodukten iSv Artikel 9 der Offenlegungs-VO. Diese Produkte werden häufig auch als „hellgrüne“ Produkte bezeichnet.
4. **Finanzprodukt im Sinne von Artikel 9 der Offenlegungs-VO:** ein Finanzprodukt, mit dem eine nachhaltige Investition angestrebt wird.<sup>2</sup> Diese Produkte besitzen also ein angestrebtes Nachhaltigkeitsziel (zB die Reduktion von CO2 Emissionen) und leisten somit einen aktiven Beitrag zu mehr Nachhaltigkeit. Sie werden auch als „dunkelgrüne“ Produkte bezeichnet.
5. **Nachhaltigkeitsrisiko:** Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung, deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte.<sup>3</sup>
6. **Nachhaltigkeitsfaktoren:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung.<sup>4</sup>
7. **ESG:** Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange.
8. **"nachhaltige Investition":** eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels beiträgt, gemessen beispielsweise an Schlüsselindikatoren für Ressourceneffizienz bei der Nutzung von Energie, erneuerbarer Energie, Rohstoffen, Wasser und Boden, für die Abfallerzeugung, und Treibhausgasemissionen oder für die Auswirkungen auf die biologische Vielfalt und die Kreislaufwirtschaft, oder eine Investition in eine wirtschaftliche Tätigkeit, die zur Erreichung eines sozialen Ziels beiträgt, insbesondere eine Investition, die zur Bekämpfung von Ungleichheiten beiträgt oder den sozialen Zusammenhalt, die soziale Integration und die Arbeitsbeziehungen fördert oder eine Investition in Humankapital oder zugunsten wirtschaftlich oder sozial benachteiligter Bevölkerungsgruppen, vorausgesetzt, dass diese Investitionen keines dieser Ziele erheblich beeinträchtigen und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden, insbesondere bei soliden Managementstrukturen, den Beziehungen zu den Arbeitnehmern, der Vergütung von Mitarbeitern sowie der Einhaltung der Steuervorschriften.<sup>5</sup>

---

<sup>1</sup> Art 8 Offenlegungs-VO

<sup>2</sup> Art 9 Offenlegungs-VO

<sup>3</sup> Art 2 Z 22 Offenlegungs-VO

<sup>4</sup> Art 2 Z 24 Offenlegungs-VO

<sup>5</sup> Art 2 Z 17 Offenlegungs-VO.

**Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG  
für den Spezialfonds GM 1**

Stand: per 10.03.2021

Basierend auf den Transparenzanforderungen der Verordnung (EU) 2019/2088 über nachhaltige Offenlegungspflichten sowie der für den Fonds festgelegten Anlagestrategie, welche keine (umfassenden) nachhaltigen Merkmale bei der Auswahl der Veranlagungsinstrumente beachtet, informiert die Gutmann KAG die Anleger über folgende Ergänzung zu den Informationen für Anleger gemäß § 21 AIFMG:

**Punkt 16: Risikoprofil des Fonds**

**Nachhaltigkeitsrisiken**

Nachhaltigkeitsrisiken sind Ereignisse oder Bedingungen in den Bereichen Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung (Environment, Social and Governance - „ESG“), deren Eintreten tatsächlich oder potenziell wesentliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnten.

Aufgrund der Anlagestrategie für diesen Fonds werden Nachhaltigkeitsrisiken jedoch nicht (umfassend) in die Investitionsentscheidungen einbezogen.

Die Verwaltungsgesellschaft erwartet, im Vergleich zu Investmentfonds mit ähnlichen Veranlagungsinstrumenten und -grundsätzen, die jedoch Nachhaltigkeitsrisiken berücksichtigen, erheblichere Auswirkungen der Nachhaltigkeitsrisiken auf die Rendite des Fonds